

Paris / Zürich-Forch, 22. Mai 2023

Mitteilung von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben

Recht auf ein selbstbestimmtes Lebensende in Frankreich

Eine Gruppe von 31 in Frankreich lebenden Personen klagt vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Eine Gruppe von 31 Personen reichte am 28. April 2023 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Reihe von Beschwerden gegen Frankreich ein. Dieses von DIGNITAS koordinierte, noch nie dagewesene Verfahren dient dazu, das Recht auf Wahlfreiheit über das eigene Lebensende durchzusetzen und den Weg zur Sterbehilfe (Assistierter Suizid und/oder direkte aktive Sterbehilfe) in Frankreich zu ebnen.

In Frankreich lebende Personen können derzeit nicht frei über ihr Lebensende bestimmen. Sie haben keinen Zugang zu einem sicheren Medikament zur Beendigung des eigenen Lebens, und sie können keine professionelle Hilfe beanspruchen, um sich dabei begleiten zu lassen. Der international tätige Schweizer Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» (kurz: DIGNITAS) ist der Ansicht, dass dadurch insbesondere das Recht jeder urteilsfähigen Person verletzt wird, über Art und Zeitpunkt des eigenen Lebensendes selbst zu bestimmen; ein Recht, das bereits 2011 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bestätigt wurde¹.

Eine Gruppe von 31 in Frankreich lebenden Personen, vertreten durch den beim französischen Staatsrat und Kassationshof (Conseil d'État und Cour de cassation) zugelassenen Rechtsanwalt Patrice Spinosi, reichte am 28. April 2023 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Reihe von Beschwerden gegen Frankreich ein. Dieses von DIGNITAS koordinierte, noch nie dagewesene Verfahren zielt darauf ab, die politische Blockade in Bezug auf das Recht auf Selbstbestimmung über das eigene Lebensende zu lösen und in Frankreich lebenden Personen Wahlfreiheit am Lebensende zu ermöglichen.

¹ EGMR Entscheid vom 20.1.2011 in der Sache Haas gegen die Schweiz <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-102940>: «Im Lichte dieser Rechtsprechung hält der Gerichtshof dafür, dass das Recht eines Individuums, zu entscheiden, auf welche Weise und in welchem Zeitpunkt sein Leben enden soll, sofern es in der Lage ist, seine diesbezügliche Meinung frei zu bilden und dem entsprechend zu handeln, einen der Aspekte des Rechts auf Achtung des Privatlebens im Sinne von Artikel 8 der Konvention darstellt.»

Rechtsanwalt Ludwig A. Minelli, Gründer und Generalsekretär von DIGNITAS, erklärt: *«Die Wahlfreiheit am Lebensende ist eine grundlegende persönliche Freiheit und ein Menschenrecht. Trotz der bestehenden europäischen Rechtsprechung schützt die französische Politik weiterhin die Partikularinteressen paternalistisch-konservativer Parteien und Kreise und ignoriert den Willen einer überwältigenden Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger².»*

Rechtsanwalt Patrice Spinosi hält fest: *«Die französische Justiz ist der grundlegenden Frage nach dem Recht auf ein würdevolles Lebensende leider ausgewichen, dies trotz der französischen Verfassung, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Die obersten nationalen Gerichtshöfe anderer Länder in Europa sind auf diese Frage hingegen eingegangen und haben sie gar in positiver Weise beantwortet.»*

Mehrjähriges Verfahren

DIGNITAS reichte in den Jahren 2021 und 2022 zwei Beschwerden beim Conseil d'État ein, welche von mehreren Dutzenden in Frankreich ansässigen Privatpersonen, in der Mehrzahl DIGNITAS-Mitglieder, unterstützt wurden. In der ersten Beschwerde vom September 2021 ging es um die Rechtmässigkeit des derzeitigen vollständigen Verbots des Medikaments Natrium-Pentobarbital in der Humanmedizin. Die zweite Beschwerde vom Juli 2022 betraf die Frage, ob es rechtlich zulässig ist, dass das derzeit in Frankreich geltende Gesetz, die sogenannte «Loi Claeys-Leonetti», assistierten Suizid und direkte aktive Sterbehilfe beiseitlässt.

Der Conseil d'État lehnte es in beiden Fällen ab, diese Fragen im Rahmen einer «question prioritaire de constitutionnalité (QPC)» an den Conseil constitutionnel (Verfassungsrat) weiterzuleiten, mit der Begründung, dass, ungeachtet der Ernsthaftigkeit dieser Fragestellungen, Mängel in der Gesetzgebung nicht angefochten werden könnten. Am 29. Dezember 2022 lehnte er schliesslich beide Beschwerden von DIGNITAS ab. Damit verpasste die französische Justiz die Gelegenheit, den Gesetzgeber aufzufordern, das Recht der Menschen in Frankreich zu gewährleisten, selbst über Art und Zeitpunkt des eigenen Lebensendes zu entscheiden und dabei Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen. Doch nach den beiden innerfranzösischen Urteilen besteht nun die Möglichkeit, den EGMR zur Entscheidung über die aufgeworfenen wichtigen Rechtsfragen anzurufen.

Die «Convention citoyenne sur la fin de vie» (Bürgerkonvent, der sich von Dezember 2022 bis März 2023 mit Themen des Lebensendes befasste) hat in Frankreich zwar zu einer breiten öffentlichen und medialen Debatte über die Legalisierung des assistierten Suizids und/oder der direkten aktiven Sterbehilfe eröffnet. Doch allen Debatten und Versprechungen zum Trotz: Wann ein Gesetzesentwurf vorliegen könnte, ob dieser die Wahlfreiheit über das eigene Lebensende tatsächlich gewährleistet und ob er eine Mehrheit im Parlament finden wird, ist alles andere als sicher.

Der EGMR muss sich nun zu den Beschwerden äussern und könnte in den nächsten Monaten den französischen Staat zu einer Stellungnahme auffordern.

² http://www.dignitas.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=70&Itemid=138&lang=fr; (in französischer Sprache)

DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben

Der gemeinnützig tätige Schweizer Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» setzt sich seit 25 Jahren international auf rechtlichem und politischem Weg für das Recht auf Beendigung des eigenen Leidens und Lebens ein. Er war unter anderem massgeblich daran beteiligt, dass dieses im Jahr 2020 von den Verfassungsgerichten in Deutschland³ und Österreich⁴ anerkannt wurde. Seit 1998 ermöglicht DIGNITAS Menschen aus aller Welt, auf der Grundlage des schweizerischen Rechts assistierten Suizid in Anspruch zu nehmen und damit ihr Leben auf sichere Weise und mit professioneller Unterstützung zu beenden. In Frankreich zählt der Verein mehr als 1000 Mitglieder⁵.

In der Schweiz ist der assistierte Suizid seit bald 40 Jahren bewährte Praxis. Die allgemeinen Rechtsgrundlagen dazu sind ausreichend, und der Gesetzgeber hat sich 2011 ausdrücklich gegen ein Sondergesetz ausgesprochen. Diese liberale Regelung funktioniert sehr gut. Verboten bleibt in der Schweiz jedoch die direkte aktive Sterbehilfe, d.h. die Verabreichung eines tödlichen Medikaments durch einen Dritten (Tötung auf Verlangen).

-oOo-

E-Mail: info@dignitas.ch Web: www.dignitas.ch

Facebook: [dignitas.ch](https://www.facebook.com/dignitas.ch) Twitter: [dignitas_org](https://twitter.com/dignitas_org)

[Newsletter abonnieren](#)



³ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020 - 2 BvR 2347/15 -, Rn. 1-343
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200226_2bvr234715.html;
s. auch: <http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/medienmitteilung-26022020.pdf>

⁴ https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH-Erkenntnis_G_139_2019_vom_11.12.2020.pdf ; s. auch:
<http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/medienmitteilung-11122020.pdf>

⁵ http://www.dignitas.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=32&Itemid=72&lang=de

HINTERGRUND:

DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben entstand im Mai 1998 mit dem Ziel, das bewährte Schweizer Modell von Wahlfreiheit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung im Leben und am Lebensende durch internationale juristische und politische Tätigkeit auch Personen im Ausland zugänglich zu machen.

Das Beratungskonzept von DIGNITAS zu Palliativversorgung, Suizidversuchsprävention, Patientenverfügung und Freitodbegleitung bietet Entscheidungsgrundlagen zur Gestaltung des Lebens bis zum Lebensende.

Mittels eines Gerichtsverfahrens errang DIGNITAS 2011 ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in dem das Recht eines Menschen, über Art und Zeitpunkt seines Lebensendes zu bestimmen, als ein von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschütztes Menschenrecht bestätigt wurde.

DIGNITAS hat sich an diversen weiteren Rechtsfällen in Europa und in Kanada beteiligt, sowie Regierungskommissionen in Deutschland, England, Australien, Kanada, usw. Stellungnahmen eingereicht sowie deren Vertreter empfangen, wenn Gesetze zum Schutz von Patientenautonomie und Menschenwürde geplant wurden.

Gründer des gemeinnützigen Vereins ist der auf Menschenrechte spezialisierte Rechtsanwalt Ludwig A. Minelli. Die Vereinsleitung wird durch ein Team von 34 Teilzeit-Mitarbeitenden und mehreren externen Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Recht, Informatik und Treuhand unterstützt.